

AGB's von ZahnStyle Dentallaboren in Deutschland

1 Allgemeines

Der VDZI empfiehlt den Betrieben seiner Mitgliedsinnungen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahntechniker-Handwerks unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden. Es steht den Betrieben frei, abweichende Regelungen zu treffen. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahntechnikers ausgeführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

2 Preise

2.1 Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung laut individueller Preisliste des Labors gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültige individuelle Preisliste des Labors. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen und sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Erhöhungen bis 10 % werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rückfrage anerkannt. Bei Erhöhungen über 10 % Prozent erfolgt vor Beginn der Arbeit Abstimmung mit dem Auftraggeber. Änderungen der Preise für gesondert zu berechnende Materialien (z. B. Zähne, Edelmetall, Implantatanteile, Geschiebeteile u. a.) verändern den Kostenvorschlag in jedem Fall.

3 Lieferzeit

Lieferfristen werden nach bestem Vermögen angegeben. Masstab entnehmen die

Auftraggeber der Lieferzeitenliste/ Laborzeitenliste des Dentallabors. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

4 Versand

4.1 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

5 Haftung

5.1 Der Auftraggeber hat die Arbeiten sofort nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen. Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Werktagen seit Empfang der Arbeit unter Vorlage der Erstmodelle erfolgen; neue Modelle bzw. Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen. Diese Regelungen finden nur auf offene Mängel Anwendung.

5.2 Mängelansprüche sind auf das Recht der Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt; die Entscheidung hierüber bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Verträge zurückzutreten.

5.3 Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6 Arbeitsunterlagen

Alle Arbeiten werden mit großer Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle und Abformungen. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher unter Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden. Für die Folgen fehlerhafter Modelle und Abformungen muss in jedem Falle der Auftraggeber eintreten.

7 Material- und Zubehörteilstellung

Vom Auftraggeber angelieferte Materialien (Edelmetall, Zähne etc.) oder Zubehörteile (Fertigteile, z. B. Geschiebe, Gelenke etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge auf Grund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Materialien und Zubehörteile gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehörteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

8 Garantien

8.1 Garantien Neuanfertigungen besteht eine Garantie von 2 Jahren.

8.2 Garantie Reparaturen bei angelieferten alten Prothesen ggf. inkl. Modellen. Übernimmt der Auftragnehmer eine Garantie von 3 Monaten für den Teil der vom Auftraggeber und Auftragnehmer erbrachten Teilleistungen.

8.3 Garantien bei Fräsdienstleistungen und/oder Daten die von Kunden eingesendet werden, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Verantwortung. Für die Gestaltung bzw. das Design des jeweiligen hergestellten Objektes übernimmt nicht der Auftragnehmer die Garantie und liebt eine Gewährleistung hiermit aus.

8.3 Durchführung der Garantiereparatur Mängel werden von ZahnStyle Laboratorien entweder durch Reparatur, Nachbesserung oder Neuanfertigung beseitigt. Welche Form im

jeweiligen Fall gewählt wird, liegt im Ermessen des jeweiligen Dentallabors.

Der Patient und/oder Zahnarzt ist nicht berechtigt, die Arbeiten zur Erbringung der Garantieleistung auf Kosten der ZahnStyle Dentallaboren bei einem anderen Dentallabor oder Praxislabor vornehmen zu lassen.

9. Garantieausschlüsse

Nicht unter unsere Garantiezusage fallen

9.1 Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch äußere Einwirkungen.

2.) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Vorsatz, Verlust oder unsachgemäße Handhabung. (z.B. provisorisches Eingliedern o.ä.).

3.) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, wie z.B. durch den Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten.

4.) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen innerhalb der ersten 6 Monate nach der endgültigen Eingliederung. In diesem Zeitraum gilt die gesetzliche Gewährleistung.

5.) Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch ein sogenanntes Praxislabor oder ein anderes Dentallabor.

6.) sonstige Aufwendungen des Patienten wie z.B. Fahrt- und Telefonkosten sowie Verdienstaussfälle und sonstige mittelbare und unmittelbare Vermögensschäden.

7.) Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die von anderen Dentallaboren oder Praxislaboren verändert worden sind.

10. Umfang der Garantie

Werden wir aufgrund eines Mangels an der zahntechnischen Arbeit innerhalb der schriftlich zugesagten Garantiedauer in Anspruch genommen, ersetzen wir abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung

a) Zahnarzthonorare: Darunter fallen die dem Patienten im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer

Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Kosten im angemessenen Umfang, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind,

- b) Zahntechnische Aufwendungen: Darunter fallen die dem Patienten im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Laborkosten, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind,

im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (BEL/ BEB sowie BEMA/GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden. Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantiausschlüsse (3.) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von uns verwendeten Materialien oder in einer fehlerhaften Verarbeitung durch unser Labor begründet ist.

11 Zahlung

11.1 Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10-14 Tagen nach Rechnungseingang. Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher beteiligt sind (§ 288 Abs. 1 BGB), bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) bei Rechtsgeschäften, an denen keine Verbraucher beteiligt sind (§ 288 Abs. 2 BGB), berechnet werden.

11.2 Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit

unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 An sämtlichen gelieferten Arbeiten wird das Eigentum vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch der Nebenforderungen, aus der Geschäftsverbindung.

12.2 Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erworben hat, in Höhe des gesamten Laborauftrages an den Auftragnehmer ab.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Laboratoriums.

13.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Laboratoriums, sofern

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,
- b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

14 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem Februar 2013 für alle Arbeiten die von ZahnStyle ausgeführt wurden.